



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

A group of five people (three women and two men) are sitting around a round, light-colored table in a meeting. They are looking at documents and a laptop. The setting is a modern office with a wooden floor and a light-colored wall.

Sozialgenossenschaften
in Bayern – Der Ratgeber zur
erfolgreichen Gründung

Inhalt

Vorwort	4
I. Was sind Sozialgenossenschaften?	10
1. Das Wichtigste auf einen Blick	10
2. Wie hat sich die genossenschaftliche Idee entwickelt?	10
3. Was kennzeichnet die Genossenschaft?	12
II. Der Weg von der Gründung bis hin zur erfolgreichen Leitung einer Sozialgenossenschaft:	17
1. In welchen sozialen Bereichen eignen sich Sozialgenossenschaften?	17
2. Wie kann man eine Sozialgenossenschaft gründen? – 6 Schritte zur Sozialgenossenschaft	21
3. Welche Fördermöglichkeiten bestehen?	27
III. Praktische Tipps aus Erfahrungsberichten	28
1. Die SAPV Dachau eG	28
2. made in hasenberg eG	30
3. HausGemacht eG	33
4. Dorfladen Lauterbach eG	34
IV. Anhang	36
1. Checkliste – Gründungsschritte	36
2. Vordrucke und Formulare	37
3. Rechtlicher Rahmen / Struktur und Organisation von Genossenschaften	48
4. Übersicht Gegenüberstellung mit anderen Gesellschaftsformen	50
5. Bausteine für erfolgreiche Netzwerke	52
6. Anlaufstellen	53
7. Nützliche Internetseiten	53
8. Weiterführende Literaturempfehlungen	54

3. Rechtlicher Rahmen / Struktur und Organisation von Genossenschaften

a) Rechtliche Grundlage:

Den rechtlichen Rahmen für Genossenschaften bildet das Genossenschaftsgesetz (GenG). Dieses lässt allerdings auch individuelle Freiheiten bei der Ausgestaltung der Genossenschaft zu. Die genaue Verfassung einer eingetragenen Genossenschaft (eG) muss in einer Satzung festgehalten werden (siehe ausführlich hierzu bei den Schritten zur Gründung einer Genossenschaft unter II. 2.). Das Gesetz definiert Pflichtinhalte und lässt der Genossenschaft eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten offen.

Da eine Genossenschaft nach § 17 Abs 2. GenG Kaufmann ist, gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kaufleute (§ 6 HGB). Das betrifft die Namensgebung (Firma), soweit nicht in § 3 GenG geregelt, die Möglichkeit eine Prokura zu erteilen (neben §§ 25, 42 GenG) sowie die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Buchführung (§§ 238 ff. HGB). In den §§ 336, 338 HGB finden sich außerdem spezielle Regelungen für Genossenschaften, die die Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) und deren Inhalte festlegen.

Darüber hinaus müssen auch Genossenschaften, wie jedes wirtschaftlich agierende Unternehmen, steuerrechtliche Vorschriften sowie all diejenigen Vorschriften beachten, mit denen sie aufgrund ihres Tätigkeitsgebiets in Berührung kommen. Dies können vor allem Vorschriften im Pflege und Gesundheitsbereich sein.

b) Struktur / Organisation:

Die Genossenschaft ist eine demokratische Unternehmensform und erlangt mit ihrer Eintragung als juristische Person Rechtsfähigkeit.

Das Genossenschaftsgesetz sieht als Organe der Genossenschaft die Generalversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat vor.

(1) Generalversammlung

Herzstück jeder Genossenschaft sind ihre Mitglieder. Deswegen ist die Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder) auch das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet über die Satzung, wählt Vorstand und Aufsichtsrat und kann diese auch wieder abberufen. Weiterhin stellt sie den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Gewinnverteilung, sofern dies überhaupt vorgesehen ist. Eine Besonderheit sind, wie bereits beschrieben, die demokratischen Stimmrechte in der Genossenschaft, so dass grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme hat. Abweichende Regelungen sind gem. § 43 GenG durch entsprechende Bestimmungen in der Satzung möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Genossenschaft ist relativ unbürokratisch umzusetzen. Die Genossenschaft ist – solange die Mindestzahl von drei Mitgliedern gewahrt ist – im Unterschied zu anderen Rechtsformen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig.

Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister können weitere Mitglieder dadurch aufgenommen werden, dass sie ebenfalls die Satzung unterzeichnen. Nach der Register-eintragung erfolgt der Beitritt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung und Zulassung durch die Genossenschaft, § 15 GenG. Das neue Mitglied wird dann in die Mitglieder-liste aufgenommen, welche vom Vorstand geführt wird.

(2) Vorstand

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und besteht aus mindestens zwei Personen, die grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (Ausnahme siehe § 9 Abs. 2 GenG). Seit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes kann der Vorstand bei kleinen Genossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder) auch nur aus einer Person bestehen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, so ist der Vorstand nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt, vgl. § 25 GenG.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bekommen, vgl. § 24 GenG. Wird jedoch die Anerkennung einer Gemeinnützigkeit angestrebt, ist bei den Vergütungsregelungen besondere Sorgfalt geboten. Ein Anstellungsverhältnis etwa ist nur dann mit der Gemeinnützigkeit vereinbar, wenn es notwendig und das Gehalt nicht unverhältnismäßig hoch ist. Ansonsten kann dies einen Grund für die Ablehnung der Gemeinnützigkeit darstellen. Im Einzelfall sollte dies mit dem Finanzamt abgeklärt bzw. von entsprechenden Beraterinnen und Beratern geprüft werden.

(3) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der Genossenschaft und überwacht stellvertretend für die Mitglieder der Genossenschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei müssen die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaft sein (Ausnahme siehe § 9 Abs. 2 GenG). In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wird eine Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Aufsichtsratsvorsitzender gewählt.

Seit der Novellierung des GenG im Jahre 2006 können kleinere Genossenschaften gem. § 9 Abs. 1 GenG auch auf einen Aufsichtsrat verzichten. Dann übernimmt die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Dennoch kann auch ihnen eine Vergütung gezahlt werden, sofern dies in der Satzung geregelt ist oder von der Generalversammlung beschlossen wurde. Die Vergütung darf jedoch nicht gewinnabhängig sein, vgl. § 38 Abs. 2 GenG. Auch hier ist jedoch besondere Sorgfalt geboten, sofern eine Gemeinnützigkeit beantragt werden soll.

(4) Kapital/Haftung

Die Satzung der Genossenschaft kann ein Mindestkapital bestimmen, das Gesetz schreibt jedoch kein festes Kapital vor. Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile, deren Höhe in der Satzung festgelegt ist (§§ 7, 7a GenG). Die Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsanteil bzw. die in der Satzung bestimmten Pflichteinzahlungen bei weiteren Geschäftsanteilen zählen zum Vermögen der eingetragenen Genossenschaft. Den Gläubigern haftet das Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG), eine weitergehende Haftung der Mitglieder kann ausgeschlossen werden (§ 22a GenG). Auch dies ist eine Besonderheit der Genossenschaft, die den Mitgliedern einen finanziellen Schutz bietet. Allerdings ist stets zu beachten, dass erst nach der Eintragung die Haftungsbegrenzung eintritt. Zuvor ist eine persönliche Haftung ggfs. über die sog. „Handelndenhaftung“ noch möglich. Nach der sog. Handelndenhaftung haften die Personen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln (in der Regel die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer) für die Verbindlichkeit der Vor-Genossenschaft der Höhe nach unbeschränkt.

4. Übersicht Gegenüberstellung mit anderen Gesellschaftsformen

zur Verfügung gestellt vom Genossenschaftsverband Bayern e.V.

	EG (EINGETRAGENE GESELLSCHAFT)	GMBH (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks
Gründung	Einfache Gründung – nur drei Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Mindestens eine Person erforderlich. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Handelsregister.
Rechtsfähigkeit	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall ist eine Erweiterung der Haftung der Mitglieder (Nachschusspflicht) in der Satzung zu regeln.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern, Verlustrisiko beschränkt sich auf den Wert der Einlage.
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.
Ein- und Austritt	Keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt einfach möglich.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag. Kündigung nicht möglich. Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich.
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung des Geschäftsguthabens nach Regelungen der Satzung, Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich, ggf. nur unter den in der Satzung genannten Bedingungen
Organisationsstrukturen	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters
Steuern	Die Genossenschaft ist körperschaftssteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern können nachträglich gewinnwirksam an diese rückvergütet werden (§ 22 KStG).	Die GmbH ist körperschaftssteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung (z. B. Gemeinnützigkeit) möglich. Eine Rückvergütung von Gewinnen aus Geschäften von Mitgliedern ist nicht zulässig.

ANSCHRIFT (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG & COMPAGNIE KOMMANDITGESELLSCHAFT)	E.V. (EINGETRAGENER VEREIN)	
Die Kommanditgesellschaft kann jegliches Handelsgeschäft zum Zweck haben. Die GmbH übernimmt die Geschäftsführung.	Eingetragene Vereine sind Idealvereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur als Hilfsgeschäft zur ideellen Zielsetzung zulässig.	Zweck
Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH & Co. KG erforderlich, Gesellschaftsvertrag der GmbH ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG.	Mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Vereinsregister.	Gründung
Die KG ist keine juristische Person, sondern lediglich eine (teilrechtsfähige) Personengesellschaft.	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Rechtsfähigkeit
Für GmbH festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro; keine Mindesteinlage für Kommanditisten in der KG	Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.	Kapital
Die Gesellschafter der Komplementär-GmbH haften nur mit ihrer Stammeinlage. Mit dem Gesellschaftsvermögen haftet die GmbH. Die Kommanditisten haften mit der auf die Hafteinlage beschränkten Kommanditeinlage.	Vermögen des Vereins haftet den Gläubigern.	Haftung
Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Beschlussfassung der Gesellschafter
Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag, Kündigung nicht möglich, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich; für Kommanditisten Kündigung, Rückzahlung oder Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister.	Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich	Ein- und Austritt
Verkauf von Geschäftsanteilen möglich; für Kommanditisten Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Übertragung der Beteiligung am Unternehmen
Für Komplementär-GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, umfassende, für Kommanditisten eingeschränkte Kontroll- und Informationsrechte	Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung	Organisationsstrukturen
Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Mitglieder, bei gewerblichen Einkünften auch Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft und Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer der Gesellschafter. Grundsätzlich keine gesonderte Besteuerung der Gewinnausschüttung.	Der Verein ist körperschaftssteuerpflichtig, sofern er Einkünfte aus Gewerbebetrieben erzielt, auch gewerbesteuerpflichtig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinnausschüttungen sind nicht möglich.	Steuern